

Dienstanweisung der Universität Bayreuth

für die

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (Beschaffungsanweisung)

Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wird wie folgt geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für alle Beschaffungen durch die Universität Bayreuth.
- (2) Sie gilt auch für die Verlängerung von Verträgen im Zusammenhang mit Beschaffungen, es sei denn, die Verlängerung beruht auf einer Option, die Gegenstand der ursprünglichen Vergabe war und im Vertrag vereinbart wurde.

§ 2 Rechtliche Grundlagen, Umgehungsverbot

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen (insbesondere BayHO, GWB, VgV, VOB/A, UVgO und VVöA in der jeweils geltenden Fassung) sowie ergänzend bzw. erläuternd die Regelungen dieser Dienstanweisung **und der Hinweise zum „Organisatorischen Ablauf von Vergabeverfahren bei der Zusammenarbeit der zentralen Vergabestelle und der Beschaffungsstelle mit den Bedarfsträgern“ zu beachten.**
- (2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung sich an Höchstgrenzen orientierender Vergabearten zu entziehen (§ 3 Abs. 2 VgV).

§ 3 Wirtschaftlichkeitsgebot

Bei allen Beschaffungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (Art. 7, 34 Abs. 2, 63 Abs. 1 BayHO).

§ 4 Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen

- (1) Die Wahl der Verfahrensart bestimmt sich oberhalb des Schwellenwertes nach § 14 VgV.
- (2) Unterhalb des Schwellenwertes bestimmt sich die Wahl der Verfahrensart nach § 8 UVgO.
- (3) Der Schwellenwert wird gemäß § 106 GWB und der Richtlinie 2014/24/EU alle zwei Jahre festgesetzt.¹
- (4) Bei Zuwendungsmaßnahmen sind die Vorgaben des jeweiligen Zuwendungsgebers zu beachten mit der Einschränkung, dass im Unterschwellenbereich nur noch die UVgO zur Anwendung kommt. Es gelten die bayerischen Wertgrenzen für den Unterschwellenbereich, wenn der Zuwendungsbescheid keine eigenen Wertgrenzen festlegt oder die Anwendung der von der bayerischen Staatsregierung erlassenen VVöA ausschließt.

§ 5 Höchstwert für Verhandlungsvergabe und Direktkauf gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- (1) Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO ist im Rahmen der von der bayerischen Staatsregierung² erlassenen Höchstgrenzen zulässig, wenn der Auftragswert der Beschaffungsmaßnahme bzw. der Jahreswert gleichartiger Beschaffungen 100.000 Euro (ohne MwSt.) aus bayerischen Landesmitteln nicht überschreitet. Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO, ist im Rahmen der von einem Bundesministerium erlassenen Höchstgrenze zulässig, wenn der Auftragswert der Beschaffungsmaßnahme bzw. der Jahreswert gleichartiger Beschaffungen 25.000 Euro (ohne MwSt.) aus Bundesmitteln nicht überschreitet.
- (2) Angebote sind immer zeitgleich, schriftlich und unter gleichen Voraussetzungen (u.a. Inhalt der Leistungsbeschreibung und Fristsetzung) anzufragen.
- (3) Bei einem Auftragswert ab 10.000 Euro muss eine Eignungsprüfung stattfinden oder der Bewerbende ist in einer Bewerberkartei aufgeführt, in der die Geeignetheit bereits abgeprüft worden ist. Vorliegende Eigenerklärungen sind in der Regel ein Jahr gültig.
- (4) Bei einem Auftragswert bis 25.000 Euro sind mindestens drei Angebote unterschiedlicher Anbieter schriftlich einzuholen und zu dokumentieren. Bei einem Auftragswert über 25.000 Euro sind mindestens fünf schriftliche Angebote unterschiedlicher Anbieter einzuholen.
- (5) Bis 1.000 Euro planbarer Jahresbedarf bei Projektmitteln und 5.000 Euro planbarer Jahresbedarf bei bayerischen Landesmitteln ist der Direktkauf statthaft. Die Bestätigung der Wirtschaftlichkeit ist auf dem Rechnungsbeleg nachzuweisen.

¹ Für die Jahre 2020 und 2021 liegt der Schwellenwert bei 214.000 €.

² VVöA in der Fassung vom 24. März 2020, Az. B II 2 – G17/17 – 2.

§ 6 Dokumentation

- (1) Beschaffungsvorgänge sind so zu dokumentieren, dass sämtliche Verfahrensschritte nachvollzogen werden können. Über jedes Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk nach den Vorgaben von § 8 VgV bzw. § 6 UVgO zu erstellen und mit den Beschaffungsunterlagen aufzubewahren.
- (2) Bei Vergaben im Wettbewerb sind vor der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten die Zuschlagskriterien vollständig und in nachvollziehbarer Weise aktenkundig zu machen; bei EU-weiten Vergaben sind die Zuschlagskriterien (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV) bekannt zu geben. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 12 VgV kann unter Angabe von im Vergabevermerk dokumentierten Gründen von einer Gewichtung der Zuschlagskriterien abgesehen werden.

§ 7 Vertragsgestaltung

- (1) Der Abschluss von Verträgen und die Änderung von bestehenden Verträgen werden von der Beschaffungsstelle oder der Zentralen Vergabestelle im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger vorgenommen. Die Bedarfsträger tragen die fachliche Verantwortung für den Vertrags-/ Auftragsinhalt und die vereinbarten Konditionen. Die Durchführung bzw. Überwachung der ordnungsmäßigen Vertragsabwicklung liegt bei der zentralen Beschaffungsstelle.
- (2) Der Abschluss von Verträgen („Zuschlag“, §§ 58 VgV, 43 UVgO) erfolgt elektronisch bzw. schriftlich durch Zuschlagserteilung.
- (3) Bei allen Verträgen mit aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der Universität Bayreuth ist Art. 57 BayHO zu beachten.

§ 8 Korruptionsprävention

- (1) Die BayRL zur Korruptionsprävention in der aktuellen Fassung ist zu beachten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Dienstanweisung erhalten die Interne Revision und die Beauftragte/ der Beauftragte für Korruptionsprävention ein uneingeschränktes und unangemeldetes Zugriffsrecht auf alle Beschaffungsvorgänge.
- (3) Die Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einer Beschaffungsmaßnahme einerseits sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Abrechnung andererseits sind grundsätzlich organisatorisch sowie personell zu trennen.

§ 9 Bereich Zentrale Beschaffung

- (1) Die Beschaffung erfolgt aufgrund eines Beschaffungsantrages und einer eindeutigen und umfassenden Leistungsbeschreibung (§ 23 UVgO bzw. § 31 VgV) des Bedarfsträgers, die an die Beschaffungsstelle zu richten sind.
- (2) Die Beschaffungsstelle veranlasst notwendige Ausschreibungen bzw. das Einholen von Angeboten und erteilt im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger den Zuschlag und schließt Liefer- und Leistungsverträge ab, sofern nicht die zentrale Vergabestelle hierfür zuständig ist. In solchen Fällen leitet die Beschaffungsstelle den Vorgang an die zentrale Vergabestelle weiter.
- (3) Vorbereitung, Planung, Bedarfsprüfung und Bedarfsbeschreibung sowie die fachliche Bewertung der Angebote und der Leistungserbringung erfolgt durch den Bedarfsträger. Die haushaltswirtschaftliche Finanzierungsverantwortung liegt bei dem Verwalter des Titels, aus dem die jeweilige Beschaffung finanziert wird.

§ 10 Ausschließliche Zuständigkeit in Sonderfällen

In folgenden Sonderfällen sind die jeweils verantwortlichen Bereiche ausschließlich zuständig für Beschaffung und Vergabe:

- Reisemittel, Reisekostenstelle,
- Bibliotheksbedarf,
- Fortbildungsangelegenheiten,
- Bestellung von Rechtsanwälten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung.

§ 11 Haushaltsrechtliche Regelungen

- (1) Für alle haushalts- und vergaberechtlichen Entscheidungen gilt das 4 - Augen-Prinzip.
- (2) Die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ist im Vorfeld des Vergabeverfahrens bzw. Angebotsaufforderung sicherzustellen.
- (3) Die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt gemäß Art. 9 BayHO bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bayreuth, den

Der Kanzler, Dr. Markus Zanner